

## Stellungnahme der Bundesingenieurkammer

### **Richtlinienvorschlag zur Reform des Notifizierungsverfahrens [COM (2016) 821]**

#### **Forderungen der Bundesingenieurkammer:**

- Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes | kein Eingriff in nationalstaatliche Kompetenzen!!
- Beachtung der im EU-Vertrag verankerten Gewaltenteilung!
- Kein weiterer Bürokratieaufbau!

---

Die Bundesingenieurkammer (BIngK) wurde am 17. Februar 1989 gegründet. Ihre Mitglieder sind die sechzehn Länderingieurkammern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieds-kammern auf Bundes- und Europaebene und formuliert die Auffassungen des Berufsstandes, insbesondere der Beratenden Ingenieure<sup>1</sup>, gegenüber der Allgemeinheit. Die Bundesingenieurkammer tritt für einheitliche Berufsbilder und Regelungen zur Berufsausübung für Ingenieure in Deutschland und der Europäischen Union ein. Darüber hinaus unterstützt sie die Länderingieurkammern bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitglieds-kammern.

Das oberste Organ der Bundesingenieurkammer ist die Bundesingenieurkammer-Versammlung, die aus Delegierten der Länderingieurkammern besteht. Die Bundesingenieurkammer wird von einem siebenköpfigen Vorstand geführt, der am 15. April 2016 für vier Jahre gewählt wurde. Präsident der Bundesingenieurkammer ist Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. Sitz der Bundesingenieurkammer ist Berlin.

[www.bingk.de](http://www.bingk.de)

---

<sup>1</sup> Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 das sogenannte „Dienstleistungspaket“ vorgestellt. Teil dieses Vorhabenpakets ist der Vorschlag für eine Richtlinie über eine Reform des Notifizierungsverfahrens [COM (2016) 821 final].

### **Maßnahme:**

Die Dienstleistungsrichtlinie [2006/123/EG] sieht bereits heute vor, dass die Mitgliedstaaten der EU-Kommission bestimmte nationale Vorschriften, welche die Niederlassungsfreiheit oder die Dienstleistungsfreiheit einschränken können, gegenüber der EU-Kommission notifizieren. Diese Vorschriften dürfen keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen, müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Da die Mitgliedstaaten aus Sicht der EU-Kommission dieser Verpflichtung in der Praxis oftmals nicht oder nicht genügend nachgekommen seien, schlägt sie eine Reform dieses Notifizierungsverfahrens vor.

### **Verfahren im Einzelnen:**

Die Anforderungen an die Mitgliedstaaten zur Notifizierung sollen steigen. Künftig sollen die Mitgliedstaaten bis spätestens drei Monate vor dem geplanten Erlass von Genehmigungsregelungen, bestimmten Niederlassungsanforderungen, Anforderungen, die die Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigen können, sowie Anforderungen im Hinblick auf Berufshaftpflichtversicherungen und multidisziplinäre Tätigkeiten diese notifizieren. Dies soll auch für die Änderung bestehender Regelungen gelten.

Die Mitgliedstaaten sollen dabei Begleitinformationen übermitteln, aus denen hervorgeht, dass die notifizierte Regelung oder Anforderung im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie steht. Diese Informationen umfassen die Darlegung des zugrunde liegenden zwingenden Grundes des Allgemeininteresses, die Dokumentation der Nicht-Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. In diesem Zusammenhang soll auch eine umfassende Bewertung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen.

Innerhalb von zwei Monaten können sowohl die EU-Kommission als auch andere Mitgliedstaaten Anmerkungen zu der betreffenden Maßnahme gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat vorbringen bzw. Bedenken anmelden. Im Anschluss muss der Mitgliedstaat innerhalb eines Monats erläutern, ob und wie die Anmerkungen berücksichtigt werden oder aus welchen Gründen dies nicht erfolgt.

Wenn die EU-Kommission Bedenken hinsichtlich der Konformität mit der Dienstleistungsrichtlinie hat, kann eine Vorwarnung ausgesprochen werden. Nach erfolgter Vorwarnung darf der betreffende Mitgliedstaat die zu notifizierende Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht erlassen. Sie kann zudem rechtlich bindend beschließen, dass die notifizierte Maßnahme unvereinbar mit der Dienstleistungsrichtlinie ist und nicht erlassen werden kann bzw. ggf. wieder aufzuheben ist.

Ein Verstoß gegen die Frist zur Notifizierung oder gegen die Wartefrist nach Erhalt einer Vorwarnung soll zur Unwirksamkeit der betreffenden nationalen Regelung führen.

### **Einschätzung/ rechtliche Würdigung:**

Der Vorschlag zur Novellierung des Notifizierungsverfahrens ist strikt abzulehnen. Er stellt einen massiven Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten dar und verletzt den Subsidiaritätsgrundsatz des Art. 5 EU-Vertrag. Darüber hinaus verstößt er gegen den

Grundsatz der Gewaltenteilung innerhalb der EU und verursacht einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

- **Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip durch Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten!**

Mit der Umsetzung des Vorschlages würde die EU-Kommission in die Lage versetzt, Gesetzgebungsvorhaben, die der nationale Gesetzgeber für wichtig erachtet, zu verzögern bzw. ganz zu blockieren. Damit würde den Mitgliedstaaten die Gesetzgebungskompetenz faktisch entzogen, was gegen den Grundsatz der Subsidiarität des Art. 5 EU-Vertrag verstößt. Auch ist die Rechtsfolge der Unwirksamkeit der nationalen Maßnahme bei unterbliebener Notifizierung nicht von der Judikatur des EuGH gedeckt.

- **Beachtung der im EU-Vertrag verankerten Gewaltenteilung!**

Der Vorschlag sieht vor, dass die EU-Kommission bindend beschließen kann, dass eine notifizierte Maßnahme unvereinbar mit der Dienstleistungsrichtlinie ist und entsprechend nicht erlassen werden darf bzw. ggf. wieder aufzuheben ist. Dem Mitgliedstaat soll in diesem Fall nur die Möglichkeit der Klage gegen diese Entscheidung bleiben. Nach dem grundsätzlichen Aufbau der Europäischen Union, wie er in den Gründungsverträgen verankert ist, ist für den Fall, dass aus Sicht der Kommission eine legislative Maßnahme eines Mitgliedsstaates gegen EU-Rechtssätze verstößt, das Vertragsverletzungsverfahren das geeignete (ex-post-)Instrument zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Maßnahme mit höherrangigem EU-Recht. Der vorgestellte Vorschlag zur Novellierung des Notifizierungsverfahrens würde diese Struktur unzulässigerweise umdrehen und den bewährten und verfassungsrechtlich geschützten Aufbau unterlaufen.

- **Kein weiterer Bürokratieaufbau!**

Mit der Umsetzung des Vorschlages würde ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand erzeugt. Bereits heute verursachen die verpflichtenden Notifizierungen - etwa bei den technischen Vorschriften - einen großen verfahrenstechnischen Aufwand und verzögern die Umsetzung erheblich. Als aktuelles Beispiel sei die Notifizierung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) im Verfahren der Anpassung der Musterbauordnung (MBO) an die Bauproduktenverordnung (BauPVO). Nachdem die EU-Kommission nun offensichtlich weitere redaktionelle Überarbeitungen verlangt, ist abzusehen, dass sich das Verfahren zur Einführung der VV TB um bis zu einem Jahr verzögern kann.

### **Fazit:**

Durch den Vorschlag werden elementare - im EU-Vertrag festgelegte - Grundsätze des strukturellen und organisatorischen Aufbaus der EU verletzt. Der Vorschlag ist bereits aus diesem Grund abzulehnen. Darüber hinaus verletzt er das Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 EU-Vertrag und verursacht einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand.

18.02.2017 (RA Falenski)